



An die
Vorstände und Geschäftsführer
der Vereine und Kapitalgesellschaften
der Bundesliga und 2. Bundesliga

12.12.2014

per Email

Jürgen Paepke
Direktor Recht
T +49 69 / 65005-323
F +49 69 / 65005-1525
E juergen.paepke@bundesliga.de

Rundschreiben Nr. 30 Bereich Recht DFL
Ordentliche Mitgliederversammlung des Ligaverbandes am 4. Dezember 2014
TOP 8: Voraussetzungen für Ausnahme von „50+1“-Regel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie auf der Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2014 berichtet hat sich eine vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe in diesem Jahr in drei Sitzungen mit der Auslegung und künftigen statuarischen Ausgestaltung der „50+1“-Regel in § 8 Nr. 3 (bisher Nr. 2) Satzung Ligaverband befasst.

Im Mittelpunkt standen dabei einerseits die Konkretisierung und Auslegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Erteilung einer Ausnahme vom „50+1“-Erfordernis, sowie andererseits Regelungen und Klarstellungen zur Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften und zur Anwendbarkeit der „50+1“-Regel auf eingetragene Vereine.

Als Ergebnis der Meinungsbildung innerhalb des Vorstandes, der DFL und der Arbeitsgruppe haben Vorstand des Ligaverbandes und Geschäftsführung der DFL in der Mitgliederversammlung bekanntermaßen den Antrag Nr. 1 zur Änderung der Satzung zur Abstimmung gestellt, der Antrag Nr. 2 wird nach weiterer Abstimmung dann in der Mitgliederversammlung im März 2015 behandelt.

Nicht Gegenstand eines Antrags in der Mitgliederversammlung waren die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen von dem Erfordernis der „50+1“-Mehrheitsbeteiligung des Muttervereins.

Gemäß § 8 Nr. 3 (bisher Nr. 2) Abs. 5 i.V.m. § 17 Nr. 1 Satzung Ligaverband entscheidet der Vorstand des Ligaverbandes über Ausnahmen von der „50+1“-Regel in Fällen, „in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat“.

DIE LIGA -
Fußballverband e.V.

Guiollettstraße 44 - 46
D - 60325 Frankfurt/Main
T +49 69 / 6 50 05-0
F +49 69 / 6 50 05-555
E info@bundesliga.de
W bundesliga.de

Präsident
Dr. Reinhard Rauball

Vizepräsidenten
Peter Peters
Harald Strutz

Bankverbindung
Commerzbank AG
Konto-Nr. 92 220 100
BLZ 500 800 00

SWIFT-BIC: DRESDEFFXXX
IBAN:
DE09 5008 0000 0092 2201 00
USt-IdNr.: DE215955013
Steuer-Nr.: 045/227/30405
VR12031 Frankfurt/Main



DIE LIGA -
Fußballverband e.V.

Bestandteil dieser Entscheidungsbefugnis des Vorstandes ist auch die Auslegung der in der Regelung enthaltenen unbestimmten – auslegungsfähigen und auslegungsbedürftigen – Rechtsbegriffe, wie z.B. des Begriffs „erhebliche Förderung“.

Wie bereits im Rahmen der Mitgliederversammlung erläutert hat der Vorstand hierzu, anknüpfend an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe, interne Leitlinien entwickelt, anhand derer er in seine Amtszeit fallende Ausnahmeanträge grundsätzlich beurteilen wird.

Diese Konkretisierungen und Auslegungsleitlinien des Vorstandes zu den in der Ausnahmeregelung des § 8 Nr. 3 Abs. 5 Satzung enthaltenen Rechtsbegriffen möchten wir Ihnen nach der erfolgten mündlichen Erläuterung in der Mitgliederversammlung mit diesem Rundschreiben auch schriftlich bekannt geben. Erneut weist der Vorstand darauf hin, dass bei jedem Ausnahmeantrag die Besonderheiten des Einzelfalles maßgeblich zu berücksichtigen sind, und dass diese Auslegungsleitlinien nur der grundsätzlichen Orientierung dienen. Der Vorstand hat einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den er je nach Einzelfall unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausüben wird.

1. Wirtschaftsunternehmen

Der Vorstand ist der Auffassung, dass der Begriff „Wirtschaftsunternehmen“ funktionell zu verstehen ist und er nicht ausschließt, dass neben juristischen auch natürliche Personen, d.h. Einzelpersonen, sowie Personengesellschaften eine Ausnahme von der „50+1“-Regel beantragen können. Zur Klarstellung erfolgte bereits im Rahmen des Antrags zur Übertragbarkeit der „50+1“-Regel auf den eingetragenen Verein eine entsprechende Anpassung des Wortlauts der Ausnahmeregelung (künftig „Rechtsträger“).

2. Mehr als 20 Jahre

Das zeitliche Element, die Förderung „seit mehr als 20 Jahren“, bedeutet, dass ein Zeitraum von 20 Jahren bei Antragstellung abgelaufen sein muss. Der Nachweis einer mehr als 20jährigen Förderung ist eindeutig vergangenheits- und nicht zukunftsbezogen. Eine Ausnahme kann daher in keinem Fall vor Ablauf dieser Frist bewilligt werden.

Eine Mehrheitsübernahme kann zudem nicht während einer Spielzeit erfolgen, sondern muss im Lizenzierungsverfahren für die jeweils kommende Spielzeit berücksichtigt werden können.



Demgemäß muss bis zum 30. September vor der Spielzeit, in der die Übernahme wirksam werden soll, ein „Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins“ gestellt werden. Sämtliche Unterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt vollständig und richtig vorliegen. Anzunehmen ist, dass bereits vor einem solchen Antrag Gespräche zwischen Antragsteller und DFL/Ligaverband stattfinden und auch Vorprüfungen erfolgen.

DIE LIGA -
Fußballverband e.V.

Formal ist der Antrag gemeinsam von dem Mutterverein, dem Lizenznehmer sowie dem Rechtsträger, der die Mehrheitsbeteiligung anstrebt, zu stellen. Der Vorstand des Ligaverbandes soll bis zum 31. Dezember über den Antrag entscheiden. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Lizenznehmer Klage vor dem Ständigen Schiedsgericht der Lizenzligen erheben. Sofern der Vorstand den Antrag positiv bescheidet oder das Ständige Schiedsgericht einer Klage gegen eine ablehnende Entscheidung bis zum 15. März stattgibt, kann eine Mehrheitsübernahme mit Wirkung zum 1. Juli erfolgen.

3. Förderung

Die positive Formulierung einer „Förderung“ sowie – im Weiteren – einer „Erheblichkeit“ einer Förderung (hierzu unten Ziffer 6) begegnet angesichts der Vielzahl der denkbaren Einzelfallkonstellationen besonderen Schwierigkeiten. Eine „Förderung“ im Sinn des § 8 Nr. 3 (vormals Nr. 2) Abs. 5 Satzung liegt nach Ansicht des Vorstandes aber jedenfalls nicht vor, wenn ein Rechtsträger nur Sponsoring- oder ähnliche werbliche Maßnahmen des Clubs vergütet. Hier liegt ein unmittelbares Leistungsaustauschverhältnis vor. Sponsoring kann Teil einer Förderung sein, kann aber nicht allein eine Förderung begründen. Hinzutreten müssen andere Zuwendungen an die Kapitalgesellschaft oder den Mutterverein, d.h. Leistungen, für die die Kapitalgesellschaft bzw. der Mutterverein keine oder nur eine verbilligte Gegenleistung erbringen musste. In Betracht kommen z.B. freiwillige Zuzahlungen in das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft, Geld- oder Sachspenden an den Mutterverein oder die unentgeltliche oder verbilligte Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die der Kapitalgesellschaft oder dem Mutterverein einen geldwerten Vorteil verschafft haben. Diese Fördermaßnahmen müssen den Mutterverein und die Kapitalgesellschaft in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung *in prägendem Maße* („erheblich“, s.u. Ziffer 6) unterstützt haben.



DIE LIGA -
Fußballverband e.V.

4. Förderung des Fußballsports des Muttervereins

Zur Erfüllung der Voraussetzung der „Förderung des Fußballsports des Muttervereins“ reicht im Fall einer bereits erfolgten Ausgliederung der Profimannschaften eine Förderung *allein* des Muttervereins nicht aus.

Anders als vor Einführung der Ausnahmeregelung, die zeitgleich mit der grundsätzlichen Öffnung der Lizenzigen für Fußball-Kapitalgesellschaften erfolgte, nehmen gegenwärtig bereits Kapitalgesellschaften – und nicht nur eingetragene Vereine – am Spielbetrieb teil.

Eine Förderung *nur* des nach der Ausgliederung im Mutterverein verbleibenden ideellen Bereichs (i.d.R. U8 bis U15) erfüllt nach Ansicht des Vorstandes nicht diese im jetzigen sachlichen und zeitlichen Kontext zu bewertende Voraussetzung. Dies folgt auch aus einer an der Entstehungsgeschichte und dem Grundsatz der Gleichbehandlung orientierten Auslegung der Vorschrift. In den Fällen Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg wurde bei der Erteilung der Ausnahmegewilligungen im Jahr 1999 jeweils sowohl die Förderung des Amateurfußballs als auch die Förderung des Profifußballs verlangt.

Insofern ist eine direkte/unmittelbare Förderung *sowohl* des Muttervereins *als auch* der Kapitalgesellschaft (bei dieser ab dem Zeitpunkt einer Spielbetriebsteilnahme der Kapitalgesellschaft) notwendig.

Eine Förderung *nur* der Kapitalgesellschaft ist nur dann ausreichend, wenn nachgewiesen wird, dass zumindest eine indirekte/mittelbare Förderung des Muttervereins durch zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln auch für den Amateurfußball erfolgt ist.

Im Fall einer Mehrheitsübernahme durch einen Dritten muss zudem gewährleistet werden, dass auch künftig finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung des Amateurfußballs im Mutterverein zur Verfügung gestellt werden, § 8 Nr. 3 Abs. 6 Satzung Ligaverband. Gemeint sind damit solche fußballerischen Aktivitäten, die nicht vom ausgegliederten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb umfasst sind, sprich im Regelfall die o.g. U8 bis U15.

Es muss im Übrigen der *Fußballsport* des Muttervereins gefördert werden. Ausdrücklich nicht erfasst sind damit weitere Sportarten innerhalb eines Mehrsparten-Muttervereins.



DIE LIGA -
Fußballverband e.V.

5. Ununterbrochene Förderung

Eine „ununterbrochene“ Förderung liegt ohne weiteres vor, wenn dieselbe natürliche Person bzw. dieselbe juristische Person Mutterverein und Kapitalgesellschaft über 20 Jahre hinweg ohne Unterbrechung der Förderungsleistung erheblich gefördert hat.

In dem Fall, in dem ein Rechtsträger über einen Teil-Zeitraum (z.B. 13 Jahre) und ein anderer Rechtsträger in einem anderen Teil-Zeitraum (z.B. acht Jahre) den Mutterverein und die ausgegliederte Kapitalgesellschaft ununterbrochen erheblich gefördert hat, kann eine Zurechnung der Förderbeiträge des einen Rechtsträgers zu dem den Ausnahmeantrag stellenden anderen Rechtsträger erfolgen.

Voraussetzung für eine solche Zurechnung ist, dass der antragstellende Rechtsträger einen beherrschenden Einfluss im Sinn des § 17 AktG auf den „mitfördernden“ Rechtsträger in dem Zeitraum hatte, in dem dieser den Mutterverein und die ausgegliederte Kapitalgesellschaft gefördert hatte. Dieser Einfluss muss seiner Art nach dem Einflusspotential einer Mehrheitsbeteiligung entsprechen, ohne dass zwingend eine tatsächliche Mehrheitsbeteiligung erforderlich ist. Liegt eine solche sogar vor, wird ein beherrschender Einfluss vermutet (§§ 16, 17 Abs. 2 AktG).

Bei einem Change of Control, d.h. einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse bei dem Rechtsträger, welcher die Mehrheitsübernahme bei der Kapitalgesellschaft anstrebt, ist zwischen einem Change of Control *vor* sowie *nach* Bescheidung des Ausnahmeantrags zu unterscheiden.

In der ersten Variante (Change of Control *vor* Entscheidung über den Ausnahmeantrag) soll der Zeitraum von neuem zu laufen beginnen. Handelt es sich bei dem Change of Control nur um eine unternehmerische Neuordnung, ohne dass materiell ein Kontrollwechsel stattfindet, kann eine andere Bewertung des Förderzeitraumes angezeigt sein.

Ein Change of Control in der zweiten Variante (*nach* positiver Entscheidung über den Ausnahmeantrag und nach Übernahme der Mehrheitsbeteiligung) ändert im Ausgangspunkt nichts daran, dass die erteilte Ausnahmebewilligung bestehen bleibt.



DIE LIGA -
Fußballverband e.V.

Zu beachten ist, dass die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Nr. 3 Abs. 6 Satzung Ligaverband stets voraussetzt, dass die Förderung im bisherigen Ausmaß fortgeführt wird und die Anteile an der Kapitalgesellschaft selbst nicht weiterveräußert werden. Sollte sich die juristische Person nach dem Change of Control nicht mehr an diese Vorgaben halten, besteht die Möglichkeit, die Ausnahmegewilligung zu widerrufen und der Kapitalgesellschaft die Lizenz zu entziehen.

Um Umgehungen von Wertentscheidungen des Ligaverbandes durch einen Change of Control bei dem übernehmenden Rechtsträger *nach* Ausnahmeerteilung zu verhindern, behält sich der Ligaverband vor, eine Ausnahmegewilligung nur bei Bestehen bestimmter Haltefristen, Gewinnverwendungsregeln, Stimmbindungsvereinbarungen etc., zwischen Mutterverein, Kapitalgesellschaft und künftigen Mehrheitsgesellschafter zu erteilen bzw. eine Ausnahmegewilligung mit derartigen Vorgaben zu erlassen oder zu verbinden.

Im Erbfall einer natürlichen Person vor bzw. nach Bescheidung des Ausnahmeantrags gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

6. Erhebliche Förderung

Als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung stellt sich das Merkmal der „erheblichen“ Förderung dar. Der Begriff „erheblich“ soll nach Auffassung des Vorstandes *clubbezogen* verstanden werden und zwar dergestalt, dass die Höhe des finanziellen Engagements in jeder einzelnen Spielzeit während des 20-Jahres-Zeitraums mindestens dem durchschnittlichen Budgetanteil entsprechen soll, den das Hauptsponsoring des Clubs, d.h. das höchste Einzelsponsoring, in der jeweiligen Spielzeit ausmacht. Die Höhe der Förderung kann innerhalb des Förderungszeitraums im Fall besonderer Umstände (z.B. Mehrförderung bei Stadionbau) schwanken, es muss aber im Grundsatz eine ausgewogene Verteilung der Förderung über den 20-Jahres-Zeitraum erfolgen. Zwischenzeitliche Förderungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle müssen in der 20-Jahres-Betrachtung ausgeglichen werden. Auch hinsichtlich der „Erheblichkeit“ der Förderung ist aber jeder Einzelfall zu betrachten.

Eine „erhebliche“ Förderung im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 5 Satzung Ligaverband kann zudem erst beginnen, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Hinblick auf seine Fußballaktivitäten unterhält und am offiziellen Spielbetrieb eines der Mitgliedsverbände des DFB teilnimmt.



Ein zur Förderung im Sinn des § 8 Nr. 3 Abs. 5 Satzung Ligaverband geeigneter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann nach Auffassung des Vorstandes regelmäßig erst ab Zugehörigkeit zur 5. Spielklassenebene entstehen.

DIE LIGA -
Fußballverband e.V.

Bei Rückfragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Rauball
Präsident

Peter Peters
1. Vizepräsident

Jürgen Paepke
Direktor Recht/Prokurist
Deutsche Fußball Liga GmbH